

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2020

Nr. 2020/1696

Kantonsbeiträge 2020 an die Leistungen der Leiter von Forstrevieren zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben

1. Ausgangslage

Das kantonale Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11) verlangt eine Einteilung des Kantonsgebietes in Forstreviere. Diese umfassen sämtliche Wälder einer oder mehrerer politischer Gemeinden. Leiter der Forstreviere sind diplomierte Förster. Sie sind für die Erfüllung der in § 30 Absatz 3 WaGSO umschriebenen im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben verantwortlich. Dafür gewährt der Kanton den Leistungserbringern gestützt auf § 26 Absatz 4 WaGSO Abgeltungen. Der Regierungsrat legt dabei die Beitragshöhe mittels Pauschalen fest. Die Leistungen und Abgeltungen werden in einer Vereinbarung zwischen den Waldeigentümern und dem Kanton festgehalten (§ 57 Abs. 2 kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995; WaVSO, BGS 931.12).

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2103 vom 3. September 1996 wurde der Leistungsauftrag für die Leiter der Forstreviere definiert und die Bemessung der Beiträge für die einzelnen Leistungsbereiche mittels Pauschalansätzen erstmals grundsätzlich festgelegt. Im Rahmen der Umsetzung der Massnahme SO+ Nr. 53 wurden die Pauschalansätze mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1753 vom 23. September 2003 so angehoben, dass die in den forstlichen Betriebsabrechnungen ausgewiesenen diesbezüglichen Aufwendungen auch gedeckt werden. Mit Regierungsratsbeschluss 2006/1548 vom 22. August 2006 wurden für die Leistungsbereiche Beratung und Holzanzeichnung im Privatwald sowie Öffentlichkeitsarbeit, Änderungen bei der Bemessung der Abgeltungen ab dem Jahr 2007 festgelegt. Seit dem Jahr 2009 wird für das Zurverfügungstellen und Betreuen von Versuchsflächen im Rahmen des interkantonalen Walddauerbeobachtungsprogrammes eine Pauschale von 700 Franken pro Fläche entrichtet. Es gelangen demnach folgende Pauschalansätze zur Anwendung:

Sicherstellen einer nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung im öffentlichen Wald:	Fr. 3.-- / m ³ Hiebsatz
Beratung im Privatwald: Holzanzeichnung im Privatwald:	Fr. 8.-- / Parzelle Fr. 3.-- / m ³ angezeichnetes Holz
Aufsicht, Koordination und Beratung im öffentlichen Interesse: Waldbeobachtung:	Fr. 8.-- / ha Gesamtwaldfläche Fr. 700.-- / Versuchsfläche
Öffentlichkeitsarbeit, Sockelbeitrag:	Fr. --.30 / Einwohner, jedoch minimal Fr. 1'500.-- resp. maximal Fr. 7'500.-- pro Forstrevier
Waldpädagogik:	Pauschalansätze gemäss Weisung AWJF vom 18.12.2006

Bei den Beiträgen an die Leistungen der Forstreviere zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben handelt es sich um Abgeltungen (§ 57 WaVSO). Abgeltungen sind Beiträge zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung rechtlich vorgeschriebener oder öffentlich-rechtlicher Aufgaben ergeben und den Empfängern vom Bund und Kanton übertragen worden sind. Deshalb sind die Beiträge an die Leistungen der Forstreviere nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen.

Für sämtliche Forstreviere bestehen per 1. Januar 2013 resp. 2018 aktualisierte und unbefristete Vereinbarungen mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

3. Beschluss

- 3.1 Die Beiträge 2020 an die Leistungen der Revierförster zur Erfüllung der in § 30 Abs. 3 WaG SO genannten Aufgaben werden aufgrund der in den Erwägungen aufgeführten Kriterien und Pauschalansätzen ausgerichtet.
- 3.2 Die Beiträge je Forstrevier sind in der Beilage enthalten, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Auszahlung erfolgt über Kredit 3632000 A20512.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Kantonsbeiträge 2020 an die Leistungen von Forstrevieren zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Forstkreise (5; Versand durch AWJF)
Forstreviere (18; Versand durch AWJF)
Kant. Finanzkontrolle
Bürger- und Einheitsgemeinden (124)